

**Vorprüfung  
der Umweltverträglichkeit  
AZ: FD7-2023-0545**

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist, geprüft:

In der Gemeinde Ostercappeln, Gemarkung Venne, sollen 8 Gräben im Venner Moor auf einer Länge von insgesamt 5.860 m mit lokalem Torf abgedichtet werden, um das Moor wiederzuvernässen.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Es erfolgt kein nachteiliger Eingriff in den Boden. Das Schutzgut Fläche ist durch das Vorhaben ebenfalls nicht betroffen. Ein Abfallaufkommen ist nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten. Vielmehr kommt es durch das Vorhaben zu einer Wiedervernässung der Landschaft und somit zur Wiederherstellung der hochmoortypischen offenen Landschaft. Das Schutzgut Wasser wird durch das Vorhaben ebenfalls nicht negativ beeinträchtigt. Durch das Vorhaben werden die Lebensbedingungen von Arten verbessert. Somit sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten. Ebenfalls sind keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch das Vorhaben zu erwarten. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind bei Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis und der technischen Regelwerke nicht zu erwarten. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. In der Umgebung befinden sich weder Baudenkmale noch Bodendenkmale. Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Venner Moor. Jedoch hat die Verfüllung der Gräben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die die Schutzziele des Gebietes betreffen. Das Vorhaben dient der Wiedervernässung und führt somit zur ökologischen Verbesserung des Schutzgebietes. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind ebenfalls nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden. Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 21.12.2023

Landkreis Osnabrück  
Fachdienst Umwelt  
Die Landrätin  
i. A. Hillebrand